

Wie umgehen mit dem digitalen Nachlass

Von Prof. Dr. Fritz-René Grabau

In Deutschland gilt das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge, was besagt, dass der Erbe in alle Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt und auch dessen Verträge übernimmt. Dazu gehört auch der digitale Nachlass, also alle Daten, die der Erblasser im Laufe seines Lebens bewusst oder unbewusst angesammelt hat. Vererbt wird dabei das Eigentum des Erblassers an der Hardware, also an dem Computer, dem Smartphone, der Festplatte und dem USB-Stick einschließlich der darauf gespeicherten Daten, die Bestandteil des Gerätes oder des Speichermediums sind. Vertragliche Rechte und Pflichten aus Online-Beziehungen gehen ebenfalls auf den oder die Erben über. Diese können gegen den Anbieter Anspruch auf Auskunft, auf Zugang zu den Nutzerkonten und deren Löschung sowie auf Herausgabe haben. Auch Urheberrechte sind vererblich, so dass selbst angefertigte Fotos und Blogbeiträge, egal wo und wie sie gespeichert sind, ebenfalls zur Erbmasse gehören.

Unter Juristen besteht allerdings noch Streit darüber, ob hier zwischen dem vermögensrechtlichen und dem nichtvermögensrechtlichen Teil des digitalen Nachlasses unterschieden werden muss und wie insbesondere mit den höchstpersönlichen Daten umzugehen ist. Richtigerweise umfasst der Vermögensbegriff des BGB den gesamten digitalen Nachlass und lässt hier keine Unterscheidung zu, so dass sämtliche digitalen Inhalte, egal ob privater oder geschäftlicher Art vererblich sind.

Das Landgericht Berlin hat sich 2015 erstmalig mit dem digitalen Nachlass auseinandergesetzt und dabei in einem Urteil vom 17.12.2015 die Ansicht vertreten, dass der Facebook-Vertrag auf die Erben übergehe. Daher hätten die Eltern eines minderjährigen Kindes auch das Recht des Zuganges zum Benutzerkonto und zu den Kommunikationsinhalten des Nutzerkontos. Weder das Datenschutzrecht noch das postmortale Persönlichkeitsrecht des Kindes stehe dem entgegen. Auf die Berufung von Facebook hin hat das Kammergericht Berlin diese Entscheidung des Landgerichtes am 31.05.2017 allerdings aufgehoben und den Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach dem Telekommunikationsgesetz höher bewertet als die Interessen der Erben. Da das Gericht aber gleichzeitig die Revision zugelassen hat, bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesgerichtshof zu dieser Frage verhalten wird. Möglicherweise wird auch noch das Bundesverfassungsgericht eingeschaltet werden.

Bis hier endgültig Klarheit geschaffen ist wird aus Beratersicht dringend dazu geraten, alle Konten und Zugangsdaten in einer Liste aufzunehmen und in einem Testament unmissverständlich klar auch eine Regelung zum digitalen Nachlass vorzusehen oder einen digitalen Nachlassplaner zu führen, um eindeutig festzulegen, was im Todesfall mit Verträgen und Nutzerkonten passieren soll und ob und wieweit die Daten an die Erben herausgegeben werden dürfen. Außerdem kann eine Person vorgesehen werden, die sich um die Erfüllung der Wünsche des Erblassers kümmert.